



Kampfrichterordnung

Stand: 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINER TEIL.....	3
1.1	Geltungsbereich.....	3
2	ORGANISATION DES KAMPFRICHTERWESENS	3
2.1	Kampfrichterreferent	3
2.2	Kampfrichterkommission.....	3
2.3	Stellvertretender Kampfrichterreferent	4
2.4	Aufgabenverteilung innerhalb der Kommission	4
2.5	Kampfrichterkommissionssitzungen.....	4
2.6	Beschlussfähigkeit der Kampfrichterkommission	4
2.7	Ausbildung und Lizenzierung	5
2.8	Kampfrichterlizenzen	6
2.9	Durchführung von Lehrgängen	7
2.10	Gültigkeit der Lizenz	8
2.11	Einsatz von Kampfrichtern	8
2.12	Sonstige Bestimmungen	8
2.13	Oberstes Kampfgericht.....	9
2.14	Kleiderordnung	10
3	SPESEN.....	11
3.1	Turniere und Meisterschaften.....	11
3.2	Ausnahmeregelungen.....	12
4	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
5	WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN (KURZFASSUNG)	13
6	SCHLAGWORTVERZEICHNIS	14

1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Diese Kampfrichterordnung regelt das gesamte Kampfrichterwesen innerhalb des Württembergischen Judo-Verbandes e.V. (WJV) für den Judobereich.

1.1.2 Das Kampfrichterwesen umfasst die Tätigkeit der Kampfrichter und Jugendkampfrichter, der Listenführer, der Zeitnehmer, der Registratoren und des obersten Kampfgerichts, sowie die Arbeit der Kampfrichterreferenten und der Kampfrichterkommission. Es stellt die regelgerechte Durchführung der Wettkämpfe innerhalb des WJV sicher.

1.1.3 Zur Vereinfachung wurde in dieser Kampfrichterordnung für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Die in dieser Ordnung aufgeführten Ämtern oder Funktionen können jedoch sowohl von weiblichen als auch männlichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

2 Organisation des Kampfrichterwesens

2.1 Kampfrichterreferent

Der Kampfrichterreferent ist für das gesamte Kampfrichterwesen im WJV zuständig und verantwortlich. Er leitet alle Veranstaltungen und Lehrgänge, die das Kampfrichterwesen innerhalb des WJV betreffen. Er ist für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter und Jugendkampfrichter im WJV verantwortlich und ist für die Einteilung der Kampfrichtereinsätze zuständig. Er kann auch Aufgaben an geeignete Kampfrichter delegieren.

Der Kampfrichterreferent soll ein erfahrener Kampfrichter mit einer gültigen Bundeslizenz sein und das Vertrauen der württembergischen Kampfrichter besitzen. Er wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung des WJV gewählt.

2.2 Kampfrichterkommission

Der Kampfrichterreferent beruft die Mitglieder der Kampfrichterkommission ein. Die Kampfrichterkommission besteht aus dem Kampfrichterreferenten als Vorsitzendem und den von ihm benannten weiteren Kommissionsmitgliedern. Die Mitglieder sollen erfahrene Kampfrichter und mindestens im Besitz einer gültigen Verbandslizenz sein.

Der Kampfrichterreferent kann jederzeit die Mitglieder der Kampfrichterkommission erweitern. Dies kann befristet, zur Bewältigung von bestimmten, zeitlich begrenzten Aufgaben oder auf Dauer sein.

Die Mitglieder der Kampfrichterkommission unterstützen den Kampfrichterreferenten und vertreten ihn bei Abwesenheit. Die Kampfrichterkommission ist für die Organisation und Regelung des gesamten Kampfrichterwesens innerhalb des WJV zuständig.

2.3 Stellvertretender Kampfrichterreferent

Der stellvertretende Kampfrichterreferent muss Mitglied der Kampfrichterkommission sein und wird vom Kampfrichterreferenten bestimmt. Der stellvertretende Kampfrichterreferent vertritt den Kampfrichterreferenten in dessen Abwesenheit.

2.4 Aufgabenverteilung innerhalb der Kommission

Die genaue Aufgabenverteilung zwischen dem Kampfrichterreferenten und den Kommissionsmitgliedern ist in einem Aufgabenverteilungsplan festzulegen. Dieser ist von der Kampfrichterkommission zu beschließen.

2.5 Kampfrichterkommissionssitzungen

- 2.5.1 Es sollte mindestens eine Kampfrichterkommissionssitzung pro Halbjahr abgehalten werden. Hierzu lädt der Kampfrichterreferent die Kommissionsmitglieder rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin) ein.
- 2.5.2 Spätestens 2 Wochen vor der Kommissionssitzung muss die Tagesordnung verteilt werden.
- 2.5.3 Die Ergebnisse / Beschlüsse der Kampfrichterkommissionssitzungen werden protokolliert und innerhalb von 2 Wochen an die Kommissionsmitglieder verteilt.
- 2.5.4 Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Zusendung schriftlich Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch wird auf der nächsten Kommissionssitzung entschieden.

2.6 Beschlussfähigkeit der Kampfrichterkommission

Die Kampfrichterkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Kommissionsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2.7 Ausbildung und Lizenzierung

2.7.1 Lehrgänge

Innerhalb des WJV werden folgende Kampfrichterlehrgänge durchgeführt:

2.7.1.1 Jugendkampfrichter

- Jugendkampfrichter – Grundlehrgang
Einmal jährlich wird ein Jugendkampfrichtergrundlehrgang für alle interessierten Jugendlichen ab vollendetem 12. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ab 4. Kyu durchgeführt. Dieser Lehrgang schließt mit einem schriftlichen Test ab.
- Jugendkampfrichter – Lizenzverlängerungslehrgang
Einmal jährlich wird ein Lizenzverlängerungslehrgang für Jugendkampfrichter durchgeführt. Dieser dient zur Auffrischung der Regelkunde für alle aktiven Jugendkampfrichter. Eine Teilnahme ist verpflichtend. Die Dauer der Lehrgangsdurchführung kann je nach Situation durch den Kampfrichterreferenten in Absprache mit der Kampfrichterkommission bestimmt werden.

2.7.1.2 Kampfrichter und Kampfrichteranwälter

- Kampfrichtergrundlehrgang
Zweimal jährlich findet ein Kampfrichtergrundlehrgang statt. Dieser Lehrgang ist für Kampfrichteranwälter, Dan-Anwärter, Übungsleiteranwälter und alle am Regelwerk Interessierten. Dieser Lehrgang schließt ohne Prüfung und Anrecht auf Lizenzierung ab.
- Kampfrichteraufbaulehrgang
Voraussetzung für die Teilnahme ist der Besuch eines Grundlehrgangs, der nicht länger als ein Jahr zurückliegen soll. Der Aufbaulehrgang schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Dabei müssen mindestens 75 Prozent der Fragen richtig beantwortet werden. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den praktischen Kampfrichtereinsätzen.
- Kampfrichterlizenzverlängerungslehrgang
Dieser Lehrgang ist für alle aktiven Kampfrichter mit einer gültigen Lizenz verpflichtend. Er muss jährlich besucht werden, um die Lizenz aufzufrischen. Die Dauer der Lehrgangsdurchführung kann je nach Situation durch den Kampfrichterreferenten in Absprache mit der Kampfrichterkommission bestimmt werden.

2.7.2 Praktischer Einsatz bei Wettkämpfen

Der Kampfrichteranwalt soll wenigstens zweimal unter direkter Aufsicht des Kampfrichterreferenten, eines Mitgliedes der Kampfrichterkommission oder eines vom zuständigen Kampfrichterreferenten benannten erfahrenen Kampfrichters eingesetzt werden, bevor er die praktische Prüfung ablegen kann.

2.7.3 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung erfolgt bei einem Wettkampf unter Leitung des zuständigen Kampfrichterreferenten, eines Mitgliedes der Kampfrichterkommission oder eines vom zuständigen Kampfrichterreferenten benannten Kampfrichters. Die Prüfung sollte möglichst durch zwei Prüfer abgenommen werden. Zum Erwerb der ersten Lizenz wird eine Kostenerstattung in Höhe von 25,00 Euro erhoben. Darin sind die Kosten der Krawatte der Abzeichen und der Pässe enthalten und muss vor dem Beginn der praktischen Prüfung entrichtet werden. Die praktische Prüfung soll mindestens auf einer Veranstaltung der Ebene durchgeführt werden, die der Ebene der angestrebten Kampfrichterezulassung entspricht. Zum Bestehen der praktischen Prüfung ist es unbedingt erforderlich, dass der Prüfungskandidat keine größeren Fehler bei der Leitung und Beurteilung der Kämpfe macht.

2.8 Kampfrichterezulassungen

2.8.1 Kampfrichterezulassungsarten

Innerhalb des Württembergischen Judoverbandes werden folgende Zulassungen vergeben:

- WJV-G-Jugendkampfrichterezulassung
Bezirksmeisterschaften u10 und u12
- WJV-F- Jugendkampfrichterezulassung
Meisterschaften Nord/Süd u10 und 12
- WJV-F-Kampfrichteranzwärterezulassung
Meisterschaften der Bezirke aller Altersklassen sowie Nord/Süd u10, u12, u15
- WJV-E-Kampfrichterezulassung
Bezirksmeisterschaften und Bezirksligen
- WJV-D-Kampfrichterezulassung
Meisterschaften Nord/Süd und Landesliga
- WJV-C-Kampfrichterezulassung:
Verbandsmeisterschaften und Verbandsliga
- Weitergehender Kampfrichterezulassungen
Die Vergabe weitergehender Kampfrichterezulassungen richtet sich nach den Bestimmungen des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB), der Europäischen Judo Union (EJU) und der Internationalen Judo-Föderation (IJF).

2.8.2 Erwerb der nächsthöheren Zulassung

Für die Erlangung der nächsthöheren Zulassung muss eine ausreichende Anzahl von praktischen Kampfrichtereinsätzen über einen längeren Zeitraum (i. d. R. mindestens zwei Jahre) vorliegen. Der zuständige Kampfrichterreferent schlägt den Kandidaten als Anwärter für die nächsthöhere Ebene vor. Der Kampfrichterreferent kann ihn dann zu einem Lehrgang mit schriftlicher Prüfung einladen. Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur

praktischen Prüfung, die entsprechend Ziffer 2.7.3 dieser Richtlinie durchgeführt wird.

Kampfrichter, die zur nächst höheren Lizenz vorgeschlagen werden, müssen im Vorjahr und im laufenden Jahr an einem Kampfrichterlizenzverlängerungslehrgang gemäß Ziffer 2.7.1.2 teilgenommen und die schriftliche Prüfung bestanden haben.

2.8.3 Voraussetzungen zum Lizenzerwerb

- WJV-G-Jugendkampfrichterlizenz:
Mindestalter: 12 Jahre, Mindestgraduierung: 4. Kyu
- WJV-F-Jugendkampfrichterlizenz:
Mindestalter: 14 Jahre, Mindestgraduierung: 4. Kyu
- WJV-F-Kampfrichteranwärterlizenz:
Mindestalter: 16 Jahre, Mindestgraduierung: 3. Kyu
- WJV-E-Kampfrichterlizenz:
Mindestalter: 16 Jahre, Mindestgraduierung: 3. Kyu
- WJV-D-Kampfrichterlizenz:
Mindestalter: 18 Jahre, Mindestgraduierung: 2. Kyu
- WJV-C-Kampfrichterlizenz:
Mindestalter: 18 Jahre, Mindestgraduierung: 1. Kyu
- Die Voraussetzungen zum Erwerb der Bundeskampfrichterlizenzen A/B richten sich nach der Kampfrichterordnung des DJB.

2.8.4 Die Altersgrenze für den Erwerb der Bezirkskampfrichterlizenz beträgt 50 Jahre.

2.8.5 Ein Anspruch auf Lizenzierung besteht grundsätzlich nicht.

2.9 Durchführung von Lehrgängen

2.9.1 Organisation

Die Zuständigkeit für die Organisation der jeweiligen Lehrgänge richtet sich nach den Festlegungen des Aufgabenverteilungsplans (vgl. Ziffer 2.4)

2.9.2 Finanzierung

Die Kampfrichterkommission ist berechtigt zu den Lehrgängen eine Teilnahmegebühr festzusetzen. Diese ist von jedem Lehrgangsteilnehmer zu entrichten. Dies gilt für alle Kampfrichterlehrgänge und wird jährlich bekannt gegeben.

2.10 Gültigkeit der Lizenz

2.10.1 Alle lizenzierten Kampfrichter und Kampfrichteranwälter sind verpflichtet, jedes Jahr an einem Kampfrichterlizenzverlängerungslehrgang teilzunehmen. Besucht ein Kampfrichter in zwei aufeinander folgenden Jahren keinen solchen Lehrgang, so verliert seine Kampfrichterlizenz ihre Gültigkeit.

2.10.2 Besucht ein Kampfrichter nach einer längeren Unterbrechung erneut einen Kampfrichterlizenzverlängerungslehrgang, so kann ihm, nach bestandener theoretischer und praktischer Prüfung, eine neue Kampfrichterlizenz erteilt werden.

2.10.3 Alle lizenzierten Kampfrichter und Kampfrichteranwälter sind verpflichtet, jedes Jahr mindestens fünf offizielle Einsätze im WJV auf ihrer Ebene zu absolvieren. Wird die erforderliche Anzahl an Einsätzen in einem Jahr nicht absolviert, verliert die Kampfrichterlizenz mit Ablauf dieses Jahres ihre Gültigkeit.

2.10.4 Das Höchstalter für den Einsatz als Kampfrichter im WJV beträgt 65 Jahre. Der Einsatz als Kampfrichter ist in dem gesamten Jahr möglich, in dem der Kampfrichter diese Altersgrenze erreicht. Die Kampfrichterkommission kann von der Altersgrenze Ausnahmen zulassen, wenn die Leistung des Kampfrichters dies rechtfertigt.

2.10.5 Genügt ein Kampfrichter nicht mehr den Anforderungen seiner Ebene oder erscheint er aus anderen Gründen nicht mehr als Kampfrichter auf dieser Ebene geeignet, so kann seine Kampfrichterlizenz durch die Kampfrichterkommission herabgestuft oder entzogen werden.

2.11 Einsatz von Kampfrichtern

2.11.1 Grundsätzlich kann jeder Kampfrichter zu offiziellen Wettkampfveranstaltungen bis zu der Ebene eingesetzt werden, für die er lizenziert ist (vgl. Ziffer 2.8). Bei entsprechender Leistung ist auch ein Einsatz auf höherer Ebene möglich.

2.11.2 Bei Terminüberschreitungen hat die höhere Ebene Vorrang. Abweichend hiervon haben offizielle Meisterschaften jedoch Vorrang vor Turnieren.

2.11.3 Kampfrichter, welche noch nicht volljährig sind oder nicht im Besitz einer gültigen Kampfrichterlizenz sind, dürfen nur unter der direkten Aufsicht eines volljährigen, lizenzierten Kampfrichters auf der Matte eingesetzt werden.

Eine Ausnahme besteht nur bei den Einsätzen in der u10 und u12 auf den Ebenen Bezirksmeisterschaften und Nord- bzw. Südwürttembergischen Meisterschaften.

2.12 Sonstige Bestimmungen

2.12.1 Die für die Durchführung der Wettkämpfe verantwortlichen Referenten übergeben dem zuständigen Kampfrichterreferenten spätestens bis zum 30. No-

vember eine Terminliste für das kommende Jahr, aus der Veranstaltungen, Wettkampftag, Ort, Halle, Wiegebeginn und Mattenzahl hervorgehen. Die Ausschreibungen sind von den Referenten mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung an den zuständigen Kampfrichterreferenten zu senden.

2.12.2 Für nicht fristgerecht gemeldete Veranstaltungen werden durch die Kampfrichterreferenten keine Kampfrichter eingeteilt. In diesem Fall ist der zuständige Referent für die Einteilung einer ausreichenden Anzahl an Kampfrichtern verantwortlich.

2.12.3 Die eingesetzten Kampfrichter unterstehen für die Dauer der Veranstaltung dem Hauptkampfrichter.

2.12.4 Die Kampfrichtertische müssen mit mindestens zwei Personen besetzt sein, die entsprechend ausgebildet und eingewiesen sein müssen. Sie müssen gute Kenntnisse der aktuellen Wettkampfregeln und der Wettkampfordnung haben und mit den Stoppuhren, Anzeigetafeln und den aktuellen Wettkampflisten vertraut sein. Die Registratoren und Zeitnehmer müssen sich – genauso wie die Kampfrichter – während der gesamten Veranstaltung neutral verhalten.

2.12.5 Die Kämpfe sollen immer durch drei Kampfrichter entschieden werden. Dies ist bei der Einteilung zu berücksichtigen.

2.12.6 Bei einer Veranstaltung zufällig anwesende Kampfrichter sind angehalten, sich bei Bedarf als Kampfrichter zur Verfügung zu stellen.

2.13 Oberstes Kampfgericht

2.13.1 Das oberste Kampfgericht entspricht der Kampfrichterkommission gemäß der Wettkampfregel.

2.13.2 Das oberste Kampfgericht besteht aus dem Hauptkampfrichter und den anwesenden Mitgliedern der Kampfrichterkommission.

2.13.3 Der Hauptkampfrichter leitet das oberste Kampfgericht.

2.13.4 Die Aufgaben des obersten Kampfgerichts sind in der Wettkampfregel festgelegt. Es kann bei formellen Fehlern eingreifen, ansonsten wirkt es beratend. Das Eingreifen in den laufenden Kampf, um schwerwiegende Fehlentscheidungen zu vermeiden, ist ausschließlich Mitgliedern der Kampfrichterkommission unter Einbeziehung des Hauptkampfrichters vorbehalten.

2.13.5 Kompetenzen des Hauptkampfrichters

2.13.5.1 Der eingeteilte Hauptkampfrichter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wettkampfveranstaltung im Sinne des Regelwerks verantwortlich. Er ist ebenfalls für die Matteneinteilung der Kampfrichter, die Einhaltung der Kleiderordnung und die Spesenabrechnung zuständig.

2.13.5.2 Der Hauptkampfrichter erstellt den Kampfrichterbericht und sendet diesen unverzüglich an den zuständigen Kampfrichterreferenten. Bei besonderen Vorkommnissen hat er den zuständigen Kampfrichterreferenten unverzüglich telefonisch zu informieren. Ist dieser nicht erreichbar, ist ein anderes Mitglied der Kampfrichterkommission telefonisch zu informieren.

2.13.5.2 Ist kein sportlicher Leiter anwesend (z. B. Liga), so übernimmt der Hauptkampfrichter diese Funktion.

2.14 Kleiderordnung

2.14.1 Für alle Kampfrichter ist die folgende Kleiderordnung verbindlich:

- schwarzer Blazer
- lange, mittelgraue Hose
- weißes Kurzarmhemd
- offizielle Kampfrichterkrawatte
- schwarze Socken
- DJB-/WJV-Kampfrichterabzeichen

Bei entsprechendem Wetter kann auf Anordnung des Hauptkampfrichters kann der Blazer und die Krawatte abgelegt werden.

3 Spesen

3.1 Turniere und Meisterschaften

Die WJV-Kampfrichter erhalten pro Einsatz eine Pauschale, die sich auf die Anzahl der Einsätze des abgelaufenen Jahr berechnen. Zusätzlich erhalten Sie für die gefahrenen Kilometer eine Kilometerpauschale lt. Spesenordnung des Württembergischen Judoverbandes e.V..

3.1.1 Pauschale

Die Pauschale beinhaltet einen Durchschnittsstundensatz, Aufwandsentschädigung und Kleidergeld.

Sie wird wie folgt zur Berechnung angesetzt:

Einsätze:

Kategorie 1: ab 25 Einsätze im Jahr	32,00 EUR
Kategorie 2: 16-24 Einsätze im Jahr	24,00 EUR
Kategorie 3: 06-15 Einsätze im Jahr	18,00 EUR
Kategorie 4: 00-05 Einsätze im Jahr	12,00 EUR
Kategorie 5: JKR/ KR-Anwärter	10,00 EUR

Jugendkampfrichter und Kampfrichteranwälter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR ohne Kilometerpauschale.

3.1.2 Erhöhung der Pauschale

Wenn der Tageseinsatz (ab Wiegebeginn) 6 Stunden überschreitet, wird die Pauschale für jede angefangene Stunde um je 4,00 EUR erhöht. Jedoch sollte sie 50 Prozent des Betrages der Kategorie 1 nicht übersteigen.

3.1.3 Pauschale für Kampfrichter aus anderen Landesverbänden

Wenn Kampfrichter aus anderen Landesverbänden aus beruflichen Gründen während eines laufenden Jahres in den Württembergischen Judo-Verband wechseln, wird die Pauschale in dem entsprechenden Jahr nach Lizenz angerechnet.

Bis Verbandslizenz erhalten diese die Einstufung der Kategorie 4 und ab der DJB Lizenz wird die Kategorie 2 angesetzt.

3.1.4 Kilometerpauschale

Für jeden Einsatz wird die Kilometerpauschale lt. WJV-Spesenordnung (Ausnahme: Jugendkampfrichter und Kampfrichteranwälter) gezahlt. Diese wird jedoch um 50 Prozent gekürzt, wenn die vorgegebene Fahrgemeinschaft nicht eingehalten wird.

3.1.5 Liga

Bei Ligaveranstaltungen erfolgt die Auszahlung der Spesen durch den Veranstalter. Die Kampfrichter sind berechtigt den Beginn der Kämpfe von der vorherigen Auszahlung der Spesen abhängig zu machen.

3.2 Ausnahmeregelungen

Ausnahmen von dieser Kampfrichterordnung können durch die Kampfrichterkommission beschlossen werden.

4 Schlussbestimmungen

Die Kampfrichterordnung wird durch den Verbandsausschuss beschlossen und in Kraft gesetzt.

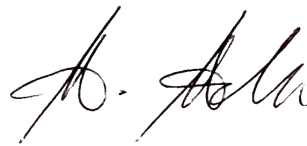
Diese Kampfrichterordnung wurde vom Verbandsausschuss am 08.12.2017 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Kampfrichterordnung wurde von der WJV-Mitgliederversammlung am 26.05.2019 bestätigt.

Württembergischer Judo-Verband
Waiblingen den 26.05.2019



Präsident Martin Bobert



Vizepräsident Melek Melke

5 Wichtigste Änderungen (Kurzfassung)

- am 31.01.2006 in die Homepage eingepflegt
- 20.05.2007, Ziffer 13 Inkrafttreten wird durch Schlussbestimmung ersetzt, durch Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.
- 01.01.2018, WJV-Kampfrichterordnung vom 01.01.2006 komplett neu überarbeitet

6 Schlagwortverzeichnis

A

Altersgrenze 7

H

Hauptkampfrichter 9, 10

J

Jugendkampfrichter 3, 5

K

Kampfrichterkommission 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11

Kampfrichterreferent 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10

Kampfrichterwesen 3

L

Lehrgänge 7

Lizenzierung 7

P

Prüfung 5, 6, 8